

## **Merkblatt Wohnsitzbestätigung**

### **Aufnahmebestimmungen**

Angehende Studierende müssen eine aktuelle Wohnsitzbestätigung (Details siehe "Personalienblatt zur Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons") einreichen, damit die Bezahlung des Schulgeldes durch den Wohnsitzkanton <sup>1</sup> gewährleistet ist.

### **<sup>1</sup> Wohnsitzkantone Schaffhausen und Wallis**

Studierende Pflege HF mit Wohnsitz in einem dieser Kantone müssen vor Studienbeginn eine Bewilligung einzuholen, wenn sie vom Kantonsbeitrag profitieren wollen.

### **Bedingungen bezüglich Wohnsitz**

(Auszug aus der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen HFSV)

Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt der letzte Kanton, in dem mündige Studierende vor Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Bildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militär- und Zivildienst.

Bei Studierenden, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, gilt als Wohnsitzkanton:

- a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen,
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, und
- d. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Ausbildungsbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern beziehungsweise der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde befindet.

Version Mai 2018